

**Zeitschrift:** Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur  
**Herausgeber:** Bund Schweizerischer Frauenvereine  
**Band:** 5 (1923)  
**Heft:** 18

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizer Frauenblatt

## Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Erscheint jeden Samstag.

Abonnementpreis: Für die Schweiz: Jährlich Fr. 8.80, halbjährlich Fr. 4.40, vierteljährlich Fr. 2.20. Bei der Post bestellt 20 Cts. mehr. Für das Ausland wird das Porto zu obigen Preisen zugerechnet / Einzelnummern kostet 20 Cts.

Verlag und Expedition: Schweizer Frauenblatt A.-G., Aarau, Bahnhofstrasse 43. / Telephon No. 61. / Postkassentkonto No. VI/1441.

Druckpreis: Für die Schweiz: Die einjährige Nummer kostet 30 Cts., Ausland 40 Cts., Restanten: Schweiz Fr. 1.50, Ausland Fr. 2.— per Zeile. Schlußgebühr 60 Cts. Keine Verantwortlichkeit für Druck- und Druckfehler der Inserate. / Inseratenschluß: Donnerstag Mittag.

Nr. 18

Aarau, 5. Mai 1923

V. Jahrgang

### Die Neuordnung des Alkoholwesens.

Anlässlich der Jahresversammlung des Bundes der schweizerischen Frauenvereine 1922 in Lausanne hat das „Schweiz. Frauenblatt“ die Ausführungen wiedergegeben, in denen Herr Bundesrat Maja die Notwendigkeit und die Bedeutung einer Revision der bestehenden eidgenössischen Alkoholgesetzgebung darlegte. Nun handelt es sich in erster Linie darum, die verfassungsmässige Grundlage für die neue Gesetzgebung zu schaffen durch Revision der Alkoholartikel der Bundesverfassung; Art. 32 bis und Art. 31. Die Bundesversammlung hat bekanntlich diese Revisionsartikel durchgeführt und einen Bundesbeschluss gefasst, welcher der Volksabstimmung unterliegt. Aus abstimmanstrebenden Gründen werden die beiden revidierten Artikel dem Volk in getrennten Vorlagen zu verabschieden Zeitpunkten unterbreitet werden. Der Bundesrat hat festgestellt, dass der neue Art. 32 bis, der sogenannte Schnapsartikel, schon am 3. Juni vor den Wählerkreisen kommen soll.

Anlässlich dieser Tatsache ist es angebracht, zu wiederholen und dem Volksbewusstsein nahe zu bringen, dass es sich bei dieser Verfassungsrevision um eine Reform des Alkoholwesens handelt, die nicht nur in fiskalischer, sondern ebenso sehr in moralischer Beziehung von einschneidender Wirkung sein soll. Die Einführung darüber muss in alle Volksteile hineindringen, namentlich erscheint es wünschenswert, dass sich die Frauen um die Angelegenheit bekümmern und ihren Einfluss annehmen einer angemessenen Neugestaltung des Alkoholwesens geltend machen.

Jede Verfassung und jede Gesetzgebung haben ihre Zeit. Aendern sich die Verhältnisse, dann muss sich auch die Gesetzgebung anpassen, wie sich der Staat dem Körper anpassen hat. Der bestehende Art. 32 bis der Bundesverfassung ist 1885 und die darauf beruhende Gesetzgebung 1887 in Kraft getreten. Sie waren entstanden, um der damals herrschenden Schnapspest Einhalt zu tun. In den Jahren 1870—1880 hatten die Kartoffel- und Getreidebrennereien hauptsächlich in den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg, Baselstadt und Baselstadt einen starken Aufschwung genommen. Mehr und mehr wurde aus Produkt dieser Brennereien, der Mostspirit, zum Volksgetränk — der billige Schnaps, „das Gläschen des armen Mannes“, gedroht unter Volk mit physischem, moralischem und ökonomischem Nuis. Im Jahr 1881 tat die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft die ersten Schritte, um die Einführung des Eingreifens zu veranlassen. Es entstand der Verfassungsartikel 32 bis, der den Zweck verfolgte, den Missbrauch gebrannter Wasser zurückzuführen.

Diese Verfassungsbestimmung bedeutete zur Zeit ihres Inkrafttretens einen grossen Fortschritt. Im Jahr 1885 betraf sich der Verbrauch des absoluten Alkohols auf 362 Liter pro Kopf der Bevölkerung; im ersten Jahr nach der Durchführung des Gesetzes (1889) betrug er nur noch 2,27 pro Kopf. Die starke Wirkung der Alkoholgesetzgebung von 1888 ließ aber allmählich nach;

weil er sich das Gesetz nicht mehr als genügend, um seinen Zweck zu erfüllen. Die Ursache dieses Versagens ist in der Ausnahmsbestimmung zu suchen, welche der Absatz 1 des Art. 32 bis enthält. Diese Bestimmung lautet: „Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Essenzurteilen, Woboloberbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Befahrung nicht unter die Bundesgesetzgebung.“

Dadurch ist, im Gegensatz zur Getreide-, Kartoffel- und Zunderbrennerei, das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Woboloberbeeren, Essenzurteilen und ähnlichen Stoffen von jeder Kontrolle und Befahrung befreit. Es bezieht somit ein Privileg zugunsten dieser letztgenannten Stoffe. Darf man sich verunreinigen, dass diese gesetzlich geschaffene Vorzugsstellung das Brennen dieser Rohstoffe allmählich gewinnbringend gestaltet? — Man musste die Erfahrung machen, dass die Brennerei von Wein, Obst und ihren Abfällen eine überraschende Entwicklung nahm. Es kamen namentlich die Döhrbrennereien auf; sie sind in den Kantonen Zürich, Luzern, Argau, Bern, Zug, Thurgau und St. Gallen stark verbreitet. Heute gibt es in der Schweiz 35,000 Brennereien; von 3012 schweizerischen Gemeinden besitzen nur 730 keine Döhrbrennerei! Dazu kommen in den Kantonen Zürich, Waadt und Valais noch Brennereien, die Wein, Trester und Dörsten verarbeiten.

Die Erklärung für die starke Zunahme der Schnapsbrennereien in der Schweiz ist vor allem in den Fortschritten der Brennereitechnik zu suchen. Diese Technik hat sich so vervollkommen, dass das Brennen für jeden Kandidat zur leichten Möglichkeit geworden ist. In den häuslichen Haus- und Großbrennereien gefellen sich heute die fahrbaren Brennereiparallele, die von Gebläst zu Gebläst ziehen und in einem einfachen Verfahren einen „einwandfreien“ Schnaps erzeugen.

Dass diese Lebensbedingung der Brennerei, diese stets wachsende Schnapsproduktion ohne Kontrolle und Befahrung für die Bundesfinanz ein Nachteil sein müsste, indem sie die fahrbaren, monopolisierten Schnaps eine starke Konkurrenz schuf, liegt auf der Hand. Die Einnahmeverluste der Alkoholverwaltung auf dem Zirkulärsprit gingen denn auch in den letzten 20 Jahren ständig zurück. In einer Zeit, da der Bund zur Durchführung seiner Aufgaben mehr denn je auf die ihm zugewiesenen Einnahmeverluste rechnen muss, liegt in dieser fiskalischen Einbuße eine Gefahr namentlich für die neuen sozialen Aufgaben des Staates.

Man wird wohl aber für uns Frauen mehr noch als diese fiskalischen Wirkungen die moralischen, hygienischen und ökonomischen Folgen der Zunahme der Schnapsverzehrung ausserlageliegend. Aus den Gegenden, in denen die Döhrbrennerei zu einer Art häuslicher Hausindustrie geworden ist, merkt man eine erfreuliche Zunahme des Schnapskonsums, einen Zurückfall in jenen schismatischen Zustand, der einst zur Einführung der bestehenden Alkoholgesetzgebung drängte. Es wird aus verschiedenen Gegenden berichtet, dass der Schnapsverbrand in Volksteilen Eingang gefun-

den hat, in denen er noch vor wenigen Jahren unbekannt war. Es liegt darin der Beweis, dass die bestehende Gesetzgebung allmählich ihre einbüdende Kraft verloren hat und neugeschaffen werden muss, damit sie in Anpassung an die veränderten Verhältnisse ihren Zweck wieder erfüllen kann.

Es gibt gewiss eine edlere Verwendung für den herrlichen Döhrsaft, den unser Land der erstbittenen Sorgfalt der Döhrsaftkultur verdankt, als das Schnapsbrennen. Die verschiedenen neuen Verfahren, die für die Bereitung eines guten alkoholfreien Döhrweines aufstehen und sich stets vervollkommen, werden gewiss dazu führen, ein wirklich einwandfreies Hausgetränk zu schaffen, das allgemein verbreitet, dem Landwirt auch finanziellen Erfolg für Einnahmen aus der Brennerei sichern kann.

Die Abstimmungsgrundlage vom 3. Juni bringt nun die folgende Fassung für den Art. 32 bis, der Bundesverfassung: „Die Gesetzgebung über die Fabrikation, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser ist Sache des Bundes.“

Damit ist die gesamte inländische Brauwirtschaft unter die Kontrolle und Befahrung des Bundes gestellt. Man verfolgt damit das Ziel, durch Ausdehnung der behördlichen Kontrolle die Missbräuche einzudämmen. Der Sinn der Gesetzgebung bleibt also der nämliche, wie er schon 1885 war.

Man wird wohl aber für uns Frauen mehr noch als diese fiskalischen Wirkungen die moralischen, hygienischen und ökonomischen Folgen der Zunahme der Schnapsverzehrung ausserlageliegend. Aus den Gegenden, in denen die Döhrbrennerei zu einer Art häuslicher Hausindustrie geworden ist, merkt man eine erfreuliche Zunahme des Schnapskonsums, einen Zurückfall in jenen schismatischen Zustand, der einst zur Einführung der bestehenden Alkoholgesetzgebung drängte. Es wird aus verschiedenen Gegenden berichtet, dass der Schnapsverbrand in Volksteilen Eingang gefun-

den hat, in denen er noch vor wenigen Jahren unbekannt war. Es liegt darin der Beweis, dass die bestehende Gesetzgebung allmählich ihre einbüdende Kraft verloren hat und neugeschaffen werden muss, damit sie in Anpassung an die veränderten Verhältnisse ihren Zweck wieder erfüllen kann.

den hat, in denen er noch vor wenigen Jahren unbekannt war. Es liegt darin der Beweis, dass die bestehende Gesetzgebung allmählich ihre einbüdende Kraft verloren hat und neugeschaffen werden muss, damit sie in Anpassung an die veränderten Verhältnisse ihren Zweck wieder erfüllen kann.

### Schweiz.

#### Die Schlußtage der Bundesversammlung.

Schon am Mittwoch den 25. April tauchte in den Nationalräten die Frage auf, ob die kurze Session nicht noch um einen Tag gekürzt werden könnte; man enthielt sich doch für eine sechsstägige Arbeitswoche — selbstverständlich mit einem Samstagsnachmittag! — Die Überzeugung ist aber wohl allgemein eingedrungen, dass solche einwöchentliche Sessions nicht befriedigen. Sie gehalten der Arbeitsfreudigkeit kaum, sich an richtigen Aufgaben auszulassen. Die kleineren Geschäfte dagegen, die das Traktandenverzeichnis der abgelaufenen Session bis zur Zahl 88 ansetzen ließen, vermögen es nicht, die Beister zusammenzubehalten, weil sie sich zumeist an einen beschränkten Interessenskreis halten. So tritt bei ihrer Behandlung zumal im Nationalrat jene Unachtsamkeit auf, die vom Zuschauer auf der Tribüne leicht als ein unangenehmer Mangel an Ernst und Würde empfunden wird. Und doch hat es auch etwas für sich, wenn vom Berg der angekommenen Motiven, Postulate, Interpellationen, kleiner Gesetzentwürfe etwas intensiv abgegraben wird. Leider hat sich im Nationalrat die Tatsache ergeben, dass die Herren Nationalräte und Interpellanten sehr rasch bereit sind, eine Anfrage oder eine Interpellation aufzuwerfen, dass Präsident Jenny aber die größte Mühe hatte, sie zur Begründung heranzuführen.

Schon seit 1917 zieren die im Nationalrat ergehenden Motiven und Postulate aus dem Doucort betreffend die Wählerarbeit der Besten in den Nationalrat die Traktandenliste der Bundesversammlung. Am letzten Freitag um 10 Uhr am 4. April 1921 ergriffen Bericht des Bundesrates über die beiden Motiven im Nationalrat zur Behandlung. Die Motion Knellwolf ergriffen den Bundesrat die Mehrzahl zu prüfen, ob der Artikel 75 der Bundesverfassung auch auf reformierte Pfarren anwendbar sei. Die Motion Doucort verlangt Prüfung der Frage, ob nicht der Artikel 75 der B.-V. zu revidieren sei im Sinne der Ausübung der Unverletzlichkeit der kirchlichen Amtstätigkeit mit dem Nationalratsmandat. — Der Bundesrat kommt in seinem Bericht zum Schluss, dass der Art. 75 reformiert werden sollte; die Geschäfte in gleicher Weise treffen, solange sie im Grunde bestehen, hingegen hält er dafür, dass kein Antrag mehr gestellt, die Geschäfte von Nationalrat auszuscheiden. Nach seiner Ansicht sollte unabhängig einer Totalrevision der Bundesverfassung auch mit der Ausnahmsbestimmung betreffend die Geschäfte abgegraben werden. Es liegt schon ein Widerspruch darin, dass Geschäfte als Ständeräte wählbar sind, nicht aber als Nationalräte. Die Kommission des Nationalrates stimmte dem Bundesrat grundsätzlich bei, sie hielt aber die Meinung, dass mit einer Revision des Art. 75 nicht argumentiert sei, bis eine Totalrevision kommt, sondern dass eine möglichst baldige Lösung wünschenswert wäre; dementsprechend unterbreitete sie dem Rat den Antrag, es sei der bundesrätliche Bericht zu genehmigen in der Erwartung, dass der Eintritt verlangt hätte. Und die sagten zu laut.

„Es war ein Beister und das Kind einer Beisterin, und er haben es fortgelacht.“  
„Gut“, rief er lachend, „sagt uns doch das schämliche Ding als Sklaven verkaufen, und sein Preis soll eine Schale süßen Weines sein.“  
Und ein alter Mann mit einem blauen Gesicht ging vorüber und rief aus und sagte: „Ach, will es um den Preis kaufen“, und als er den Preis gezahlt hatte, nahm er das Stierentend bei der Hand und führte es in die Stadt.“  
Und nachdem sie durch viele Straßen gegangen waren, kamen sie an eine kleine Tür in einer Mauer, die von einem Granitbaum bedeckt war. Und der alte Mann berührte die Tür mit einem Ring aus geschliffenen Jaspis. Und sie sprang auf; und sie gingen fünf erzene Türen hinunter in einen Garten, in dem schwarze Moha wuchs und grüne Argen aus gebranntem Lehm standen. Und der alte Mann nahm aus seinem Turban ein Tuch aus bunter Seide und band dem Stierentend die Augen zu und ließ es vor sich her. Und als ihm das Tuch von der Augen genommen wurde, befand es sich in einem Kerker, den eine Spinnweben bedeckte.  
Und der alte Mann setzte ihm auf einem Holzstetter schimmliche Brot vor und sagte: „Ach! und solches Wasser in einem Becher und sagte: „Trink!“, und als es geessen und getrunken hatte, ging der alte Mann hinaus und verließ die Tür hinter sich und verlegte sie mit einer eisernen Kette.“  
(Fortsetzung folgt.)

### Fenileton.

#### Das Sternen-Kind.

Von Oskar Wilde.

Es sagte aber zu ihr:

„Wein, denn ich bin grauam gegen meine Mutter gewesen, und zur Strafe ist mir dieses Uebel gesandt. Deshalb muss ich von ihnen ziehen und durch die Welt wandern, bis ich sie finde und sie mir ihre Vergeltung gibt.“  
Und es lief fort in den Wald und rief seine Mutter, zu ihm zu kommen; aber es erhielt keine Antwort. Den ganzen Tag lang rief es nach ihr, und als die Sonne unterging, legte es sich auf einen Stein von Weibern nieder, um zu schlafen. Und die Vögel und die Tiere flohen vor ihm, denn sie schauderten seiner Grausamkeit, und es war als wenn sie die Kräfte hob es an, und die launigste Mutter schickte vorüber. Und am Morgen fand es auf und öffnete seine Augen von den Weibern und sah sie an und sagte: „Wein, durch den großen Wald und wachte. Und als es traf, fragte es, ob es etwa seine Mutter gesehen hätte.“

Es sagte zum Mannsfrau:

„Du kannst unter die Erde gehen. Sage mir, ist meine Mutter dort?“  
Und der Mannsfrau antwortete:  
„Du hast meine Augen blind gemacht. Wie sollte ich es wissen?“  
„Du kannst über die Welt wandern der großen Räume sitzen und die ganze Welt sehen. Sage mir, kannst du meine Mutter finden?“

Und der Säugling antwortete:

„Du hast mir die Flügel zu deinem Vergnügen beschlitten; wie sollte ich fliegen?“  
Und zu dem kleinen Eselhörchen, das in der Tanne wohnte und einsam war, sagte es:  
„Wo ist meine Mutter?“  
Und das Eselhörchen antwortete:  
„Du hast die meine erschlagen. Suchst du nicht auch deine Mutter zu erschlagen?“

Und das Sternenkind weinte und neigte den Kopf und bot Gottes Geschöpfe um Vergeltung und ging weiter durch den Wald und suchte nach dem Weltkugel. Und am dritten Tage kam es zur anderen Seite des Waldes und ging hinab in die Ebene.

Und wenn es durch die Dörfer kam, verhöhrte es die Kinder und warfen mit Steinen nach ihm; und die Bauern wollten es nicht einmal in den Zäunen schlafen lassen, aus Furcht, es könnte den Viehstand auf das gefährliche Horn bringen, so fürchtbar war es anzusehen, und ihre Tagelöhner sagten es davon, und niemand hatte Mitleid mit ihm. Und nirgends hörte es von dem Weltkugel, das seine Mutter war, obwohl es drei Jahre lang über die Welt wanderte und oftmals ausrief, sie vor sich auf dem Wege zu sehen, und nach ihr rief und hinter ihr herief, bis seine Füße von den schwarzen Steinen bluteten. Aber einsamen konnte es nie nicht und die am Wege wohnenden, leinamen immer, sie gingen zu haben, sie aber etwas Ansehliches, und sie verhöhrten seinen Gram. Drei Jahre lang wanderte es über die Welt, und in der Welt war weder Liebe noch Güte noch Erbarmen für das Kind, sondern es wär-

te eine Welt, wie es sie in den Tagen seines großen Stolzes und sich geschaffen hatte.

Und eines Morgens kam es an das Tor einer stark besetzten Stadt, die an einem Fluss stand, und es sah müde und wund war, machte es sich doch auf, hineinzugehen. Aber die Soldaten, die auf der Straße standen, senkten ihre Helme über den von dem Eingang und sagten rasch zu ihm:

„Was hast du in der Stadt zu finden?“  
„Ich suche nach meiner Mutter“, antwortete es, und ich bitte euch, lasst mich hinein, denn es kann sein, dass sie in dieser Stadt ist.“

Aber sie verhöhrten es, und einer von ihnen schüttelte seinen schwarzen Bart, sagte seinen Schütz nieder und rief:

„Nachlässig, deine Mutter wird sich nicht freuen, wenn sie dich sieht, denn du bist schlechter als die Strafe des Samplers oder die Strafe, die auf der Straße stehen, senkten ihre Helme über den von dem Eingang und sagten rasch zu ihm:

„Was hast du in der Stadt zu finden?“  
„Ich suche nach meiner Mutter“, antwortete es, und ich bitte euch, lasst mich hinein, denn es kann sein, dass sie in dieser Stadt ist.“

Aber sie verhöhrten es, und einer von ihnen schüttelte seinen schwarzen Bart, sagte seinen Schütz nieder und rief:

„Nachlässig, deine Mutter wird sich nicht freuen, wenn sie dich sieht, denn du bist schlechter als die Strafe des Samplers oder die Strafe, die auf der Straße stehen, senkten ihre Helme über den von dem Eingang und sagten rasch zu ihm:

wartung, daß bei nächster Gelegenheit an die Revision des Art. 75 herangetreten werde im Sinne der Aushebung der Bestimmung laut welcher nur Bürger weltlichen Standes in den Nationalrat wählbar sind. Die Angelegenheit, die in früheren Jahren, da man noch mehr im Geiste des Kulturkampfes befangen war, sichtlich Erregung hervorgerufen hätte, wurde in aller Ruhe diskutiert. Einmütig gelangte der Kommissionsantrag zur Annahme.

Die Revision des Bundesgesetzes über Staat und Volksschule wird in den Nähen noch zu harten Auseinandersetzungen führen. Das verriet schon die Einleitungsrede im Nationalrat. Für Jogerfreie, Landwirtschaf und Volksschule bildet das Gesetz den Zügel, der die Entwicklung der Interessen. Eine heftige Diskussion findet sich im Entwurf vorgesehene Verbot der Sonntagsarbeit. Namentlich im Tessin regt sich der Widerstand, da seitdem das Sonntagsverbot besonders zu büßen. Es wurde Entzogen auf die Vorlage beschließen, und die Detailberatung bis zum 17. durchgeführt. Das erste Arbeitsobjekt war die Widende, nicht die Jöhliche, sondern die wirkliche, die im frühen Herbst unsere Gemäßer bevölkert und sich in häßlichen Wasseranlagen so manierlich benimmt, wie eine richtige Kulturtenne. Soll sie unter die schädlichen Widde eingereiht werden, wie es die Landwirtschaf wünscht und demgemäß schütlos, „woelfrei“ sein? Bei dieser Frage hefte Dr. Koeber von Gené eine der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht entsprechende Unanständigkeit seiner Rede fest, die ihn bewog, Verlesung der Weiterberatung auf die Juniession zu übertragen. Der Rat neigte sich dieser besseren Einsicht.

Im Ständerat bewogte man sich gegen Zensurabschluß zu stark auf dem Boden der Landwirtschaf. Eine Motion und eine Interpellation des bernischen Verantragsmannes der Bauernname Dr. Moser führten in die Gebiete des Viehhandels, der Seuchenentschädigungen hinein. Bundespräsident Schärer, der stellvertretende Chef des Volkswirtschaftsdepartements, äußerte sich mit vollkommener Sachkenntnis zu den aufstehenden Deliktfragen. Die Motion, welche den Bundesrat einlud, die Frage einer einheitlichen eidgenössischen Regelung des Viehhandels zu prüfen, wurde erheblich erklärt und der Verantwortung der Anfrage über die Höhe der künftigen Bundesbeiträge für die Seuchenentschädigungen erklärte sich der Interpellant befriedigt.

Beide Mite stimmen der Verlängerung des vorläufigen Abkommens zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend die deutschen Lebensversicherungsangelegenheiten; der Ständerat gab hierzu eine Protokollerklärung ab, die in ihrem wesentlichen Teil den Bundesrat ersucht, alles zu tun, was möglich ist, um die Rechte und Interessen der schweizerischen Versicherten gegenüber den deutschen Gesellschaften zu wahren und um bei allfälliger Übernahme der notwendigen Verfügungen durch schweizerische Gesellschaften die deutschen Gesellschaften zu veranlassen, ihre Verpflichtungen gegenüber den schweizerischen Versicherten so weitgehend als möglich abzulösen.

Das Postverkehrsengesetz, das im Ständerat in dieser Session zum zweitenmal zur Gasse war, kehrt ohne Zugeständnisse an die wichtigsten Beschlüsse des Nationalrates zu diesem zurück. — Nach wie vor erklärt sich der Ständerat gegen eine Reduktion der Zeitungstransportzölle und vor allem gegen die Aushebung der Postfreiheit. Schon soll ein Vermittlungsantrag vorlegt liegen, welcher dieser größten Differenz ein Ende bereiten möchte; ob der föderalistische Ständerat dafür zu haben sein wird, das erscheint durchaus fraglich. 3. M.

## Ausland.

Nach Lord Curzons Oberhäupter.  
(Nr. 3. V. 23.) In Deutschland sah man in der Rede allgemein ein bedeutendes Ereignis, eine Aufforderung, zugleich Ermächtigung an die deutsche Regierung, ein neues Angebot, mit Garantie, zu machen, sah zugleich darin oder legte hinein eine moralische Verpflichtung des Reiches und gar auch des englischen Kabinetes, sich des Angebotes und der Sache Deutschlands dann auch anzunehmen. Alle politischen Parteien und die gesamte deutsche Presse, immer die Deutschnationalen aus-

## Die Ausdrücke unserer Sprache für das weibliche Geschlecht im Wandel der Zeiten.

Von Prof. Dr. L. Güntzer (Gießen).

II.  
Einer etwas ausführlichen Betrachtung bedürftig noch zwei interessante Zusammenhänge mit „Frau“, nämlich das Brautpaar und die Jungfrau, sowie eine verkleinernde Ableitung davon: das Fräulein.

Das Wort Frauenzimmer ist natürlich zunächst eine S. ch. bezeichnung gewesen, nämlich für das Gemach, in dem sich in der Ritterburg oder im alten Patrizierhause die weiblichen Familienangehörigen samt ihren Dienerrinnen aufhalten pflegten; es ging aber dann (etwa seit Anfang des 16. Jahrhunderts) auch über auf die in einem solchen Zimmer wohnenden weiblichen Personen selber; namentlich auch auf das Gefolge einer vornehmen Frau. Sodann bezeichnete es die Gesamtheit des weiblichen Geschlechts, also die Frauen überhaupt, jedoch mit der Einschränkung, daß sie den besseren Ständen angehörten, wie es denn z. B. im 18. Jahrhundert Zeitstricken war, die sich Unterhaltungen und Besichtigungen für das Frauenzimmer beizubringen, wofür wir heute etwa „für die Damenwelt“ sagen würden. Schließlich (insbesondere im Laufe des 18. Jahrhunderts) verengerte sich dieser Kollektivbegriff zu einer Bezeichnung für einzelne Personen, aber immer

genommen, waren auch der Meinung, daß das Angebot möglichst alsbald zu machen sei. Die Patrioten haben bereits wie eine fata morgana eine neue Konferenz aufzuweisen, wo Deutschland gleichberechtigt mitsprechen, wo dem arg vertriebenen Krieg an der Ruhr ein Ende gemacht würde, und ein tatsächlicher und erträglicher Friede endlich zustande käme.

So erlabte man sich im getäuschten Deutschland wieder einmal an Illusionen. Aber schon tags darauf kam der late Straf von England her, dessen Presse nicht begriff, wie man in Deutschland sich zu versteigen konnte. Hatte doch der Nord-Minister nur mit flüchtigen, wohl- abgemessenen Worten Deutschland gesagt, daß es, unter den tatsächlichen Verhältnissen an ihm sein müsse, einen vielleicht möglichen Ausgang aus der Satzung anzubahnen, indem es ein neues, natürliches gegen früher höheres und mit besseren Garantien versehenes Angebot einreichen würde. Vorausgesetzt habe der Lord überdies sein Bekenntnis zur Allianzverträge an Frankreichs Adresse gerichtet, wie es am Vorabend der neuen Konferenz Friedenskonferenz zur Sicherung der alliierten Einheitsfront schiedlich und klug, sogar nötig war.

Die Deutschen mußten die Enttäuschung, wie schon manche andere, über sich ergehen lassen. Die Regierung Cuno beschloß indessen, der indirekten englischen Einladung doch Folge zu geben, sich selbst, die Abneigung gegen in Aussicht stehende neue französische Demagogen und die in der Sache selber liegenden großen Schwierigkeiten zu überwinden und das Angebot zu machen. Es ist nämlich, 2. dies überdies und zugleich vorzüglichlich worden.

Wir machen indes noch einen Augenblick bei den Vortagen halt.  
In Frankreich hatte Curzons Rede, trotz des verbindlichen Tones für den Alliierten und Freund, kein Wohlgefallen angeregt, wie wir vor 8 Tagen schon angedeutet. Man fand es unpassend, daß der Alliierte wie ein Rekrute gesprochen und mit seinem Wohlwollen zwischen Frankreich und Deutschland kaum einen Unterschied gemacht. Dem in Aussicht stehenden deutschen Angebot gegenüber hatte der Minister zum Vorhergehenden und im Verein mit Belgien, seine Haltung festgelegt, eine Haltung des Unvermögens und der Abwehr. Es ist nicht lange her, daß Präsident Poincaré es, opportunistisch, abzurufen, daß er je deutsche Angebote unbedacht abgelehnt, und laut zu erklären, daß jedes ernsthafte, genessende Angebot ernsthaft und sorgfältig geprüft werden würde. Ton und Hinterhalt liegen — wohl gemerkt — in den Verträgen. Was wird für Poincaré ernsthaft und genügend sein? — Jetzt lautet der Entschluß des Ministerates: Vor- aussetzung zur Entgegennahme und Prüfung eines deutschen Angebotes muß sein, daß Deutschland die Befreiung der Ruhr als auf Grund des Versailles Vertrages zu Recht bestehend anerkennt und jeden passiven Widerstand mit allen Konsequenzen aufgibt, daß es faktifiziert. — Poincaré will Deutschland, bevor er mit ihm spricht, vor sich auf den Knien sehen.

Auf diese Parole hat sich dann so ziemlich die ganze Presse eingestellt. Wir führen nur einige Variationen an. Ein zu erwartendes 30 Milliarden-Angebot fanden alle durch- aus ungenügend. „Temps“ betonte, die „Wolfe von Berlin“ werde vom „Wind aus London“ getrieben. „Wir werden zusehen, was London Berlin erlauben wird.“ „Matin“ fand ein deutsches Angebot überhaupt nicht diskutabel. Mit einer Regierung, die französische Soldaten ermorden lasse (!), könne überhaupt nicht diskutiert werden, bevor sie nicht die Waffen (passiven Widerstand) niedergelegt. Ganz unerschrocken erklärte „Zentralblatt“, man müsse es mit Deutschland zu analogen Zuständen kommen lassen wie damals, als Erzberger und Winterfeldt Marschall Koch das Kaiserlich-Preussische unterdrückten. Frankreich werde dann gezwungen die Aufgabe des passiven Widerstandes und die Unterzeichnung einer Reihe von Forderungen innerhalb dreier Stunden fordern, wodurch die Ruhr in den Friedenszustand und zwar unter französischer und belgischer Wehrung verkehrt werde.

Einen andern Ton schlugen nur einige linksbürgerliche Blätter an wie „Deuivre“ und

noch mit der uns heute so befremdlichen — Unter- zeichnung, daß es sich um Damen aus guter Familie handelt. Belege dafür aus der Literatur dieser Periode liegen sich leicht häufen. Ich begnüge mich damit, eine besonders lehrreiche Stelle aus dem 12. Buche von Goethes „Lehrjahre und Wahrheit“ anzuführen, wo er die Geheimrätin von Dess und ihre Schwester, „Demosthele Blachland“, die Braut Verbergs, als zwei „Frauenzimmer von seltenem Verdienste und Anlagen“ bezeichnet. Hebräisch finden wir schon in Lessings „Minna von Barnhelm“ eine Art Uebergang zu der jetzigen ver- schobenen Bedeutung des Wortes, insofern dort der Wachmeister Paul Werner die Kammerzofe Franziska, also doch eine Person dienenden Standes, gern — liebend — mit „Frauenzim- merchen“ anredet. Je weiter wir uns dann der Gegenwart nähern, eine desto verständlichere Färbung hat das Wort erhalten, namentlich im ganzen Norden, wo es ungefähr schon dem schimpflichsten Frauenzimmer oder Frauenzimmerelein (Eitelkeit) zu Weibserbein oder menschl. gleich all, wogegen es sich in Südwestdeutschland länger gegen das Verabsinken zu wehren vermocht hat.

Die Zusammenfügung Jungfrau (mhd. junocvrouwe), die wir heute so stark von der „jungen Frau“ unterscheiden, ist natürlich damit ganz gleichbedeutend gewesen, da ja — wie wir oben sahen — in der ältesten Zeit unter „Frau“ auch die unverheirateten Personen weiblichen Ge-

„Ere nouvelle“. „Deuivre“: die Regierung wolle Deutschland auf die Knie zwingen; erst wenn man es gebenedigt, wolle man mit ihm reden. Dem gegenüber sei aber zu sagen, daß das französische Volk aufjage, den Reparationsfrei satz zu haben. — „Ere nouvelle“: Es ist gewiß sehr logisch, von unserem früheren Feinde, wenn er Frieden will, zu fordern, er solle zuerst den wirtschaftlichen Kampf abbrechen. Aber es ist doch wenig weise, wo vorher ein solches Bekenntnis zu verlangen. Es ist sehr hübsch zu proklamieren: Wir wollen ein Du schuld auf den Knien; aber das ist eine schiefhe Basis, um lokal zu verhandeln, und ein in der Demütigung unterzeichneter Friede wäre ein Friede auf schwachen Füßen.“

So viel von der geistigen Vorbereitung in Frankreich. Und nun

### Das neue deutsche Angebot.

Es ist an die Alliierten alle gerichtet, und so wie die Note bis jetzt bekannt geworden, dies ihr weitestgehender Inhalt. Darleistung: 30 Milliarden Goldmark, wovon 20 durch ein internationales Anleihen aufzubringen und sofort zu bezahlen. Nach 5 Jahren weitere 5, nach weiteren 3 Jahren die letzten 5 Milliarden. Bezugslose Zinsen als Amortisation von Kapital abzuziehen (?). Die Reichsregierung ist überzeugt, damit das Maximum dessen anzubieten, was Deutschland in seiner heutigen Lage unter Anspannung aller Kräfte leisten können. — Entspricht das Angebot den Alliierten nicht, so schließt Deutschland verschiedene Formen einer internationalen Prüfung und Entscheidung vor, der es sich unterwerfen will. So eine Unterhandlung und Befestigung der deutschen Vermögensfähigkeit durch eine internationale Kommission von Staat und Verantragsmännern, nach Vorlegung des amerikanischen Staatssekretärs Hughes, oder eine Spezialkommission aus einem Vertreter der Reparationskommission, einem Vertreter Deutschlands und einem Däneman, um dessen Ernennung Präsident Harding zu bitten wäre. — Als Bedingung zur Zahlungsmöglichkeit fordert Deutschland, daß weitere Forderungen und Sanktionen (Strafmaßnahmen) aufhören, daß alle Gebietserhebungen über das Rheinland hinaus aufzuheben, daß ein vertragsgemäßiger Friedenszustand für Deutschland herbeigeführt werde, und daß für die Zukunft Differenzen zwischen den beiden Ländern, Deutschland und Frankreich, wenn sie nicht auf diplomatischem Wege beigelegt werden können, einen ordnungsmäßigen schiedsrichterlichen Verfahren zu unterziehen seien.

Nur dieser Grundzüge schließt Deutschland Unterhandlungen vor und verpflichtet sich, für die Verhandlungen die Garantie der deutschen Privatwirtschaft (Industrie, Landwirtschaft) zu leisten (das Staatsgut ist bereits den Alliierten zum Pfand gesetzt). (Weiter vertritt die Regierung hier nur die Garantie, gibt sie nicht, während Frankreich und Belgien sich und laut genug erklärt haben, mit Verpöndungen sich nicht abfinden zu lassen.)

Nach allem, was vorausgegangen, kann dieses alte neue Angebot leider keine hoffnungsvolle Aussicht geben. Bald möchte es sich zeigen, daß auch die Forderung ein Zwischenfall, eine Episode war. Ans England wird Enttäuschung bis zur Niederwerfung gemeldet. Was seit Bekanntwerden der Note aus Frankreich schon vernommen werden konnte, stimmt wir, mit den W. N. dahin zusammen: Nicht diskutieren, diktieren will Poincaré, und trotz „Deuivre“, „Ere nouvelle“ und ihrem ohnmächtigen Anhang ist und bleibt Poincaré auch weiterhin das offizielle Frankreich.

Die neue Lanianner Friedenskonferenz ist Montag, 28. April, eröffnet worden. Mit einem etwas reduzierten Apparat scheint sie betriebsmäßig zu arbeiten und voran zu kommen, wobei die Parteien schon einige Erfolge eingestuft haben, so daß der von Bismarck herbeigeführte Bruch vom 4. Februar für ihn bereits rentabel geworden. Wir gedanken über die Konferenz samt ihren nicht programmatischen hors d'oeuvres, Chefier Konzeption, Militärbewegungen an der pyrenäischen Grenze, ein andermal zusammenhängend zu berichten.

### Der Bürgerkrieg in Irland

schien endlich am Erlöschen zu sein. Nachdem in dem rücksichtslosen Kampf der letzten Zeit auch den Republikanern ihre Weihen wie schätziges Wilschicks begriffen wurden. Es folgt aber daraus weiter, daß auch die Benennung zunächst nur auf junge Damen aus höheren Kreisen beschränkt war, und demgemäß hat sie sich auch bei unsern Dichtern nach einem edelsten, hoffentlichem Anstrich zu bewahren vermocht (vgl. etwa Schillers „Stolz“ und „Die Jungfrau von Orleans“). Aus unserer Gemeinprache ist sie dagegen be- nahe verschwunden und wird hier fast nur noch gebraucht, wenn speziell auf die unberührte Keuschheit eines jungen Mädchens (die sog. „Jungfrauschaft“) hingewiesen werden soll. Anders steht es mit der abgeschliffenen Form Jungfer. Sie hat längere Zeit als ehrenvolle Bezeichnung und Anrede für junge Mädchen aus edlen bürgerlichen Familien gebient und sich als solche in der Schweiz befanntlich noch bis in die Neuzeit hinein zu erhalten vermocht. Auch in Deutschland leben noch einzelne Erinnerungen an diesen Sprachgebrauch weiter, wie namentlich in der „alten Jungfer“, wie man nach englischer Vorbild (maidenspeech) die erste Rede eines Abgeordneten im Parlament nennt, und wohl auch noch in den Hamburger Straßennamen Jungfernkies. In Rücksicht verliert das Wort bei uns dann namentlich dadurch, daß es sich allmählich zur Berufsbezeichnung für Personen in dienender Stellung verengert hatte, wie insbesondere noch jetzt Kammerjungfer für eine Hofe gebraucht wird.

abgeschossen worden, ist es um de Valera be- deutlich leer und einjam geworden. Doch stellt der unentwegt Fanatiker auch heute noch Bestim- mungen für die Einstellung des Kampfes. Die Re- gierung werde nicht antworten, da sie die Republi- kaner als Rebellen betrachte, mit denen nicht zu unterhandeln sei.

4. Mai früh: Der französische Minister lehnt die deutschen Vorschläge einmütig als völlig un- genügend und unannehmbar ab. Die französische Presse hat dagegen weniger einmütig in der Ab- lehnung als Tsas vorher. — Die englischen Zei- tungen seien über die Schicklichkeit der französi- schen Ablehnung erheit. — In Italien findet man die Vorschläge als Grundlage von Verhand- lungen brauchbar. In Amerika sagen sie, daß das Angebot nicht bei Seite geschoben werden könne, sondern eine ernsthafte Prüfung durch Frankreich und die Welt verdiene.

## Einiges über die Jugendgerichtsgesetze in der Schweiz.

In den meisten uns umgebenden Ländern ist das Jugendstrafrecht bereits in weitgehendem Maße angebahnt. Auch bei uns in der Schweiz hat diese Bewegung schon vor geraumer Zeit ihren Anfang genommen und namentlich in den letzten Jahren ist hierin manches erreicht worden. Aber wie bei allem auf der Welt, das sich einen Fortschritt erheben will, und wäre es noch so gut, alt es auch bei der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Delinquenten gegen allerlei anzukämpfende, sei es gegen das mangelnde Verständnis für die Sache selbst, gegen Anschuldigungen in Bezug auf die Organisation oder die Durchführung der betref- fenden Gesetzesvorschriften. Zum Glück für die Ju- gend gibt es aber auch eine sehr große Zahl von Personen — namentlich diejenigen, die am Aus- bau der Jugendfürsorge tätigen Anteil nehmen — die die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Institu- tionen in vollem Umfang erkannt haben und sich mit ihr einer wahren Hingabe widmen. Gerade mit Rücksicht auf ihre Notwendigkeit wäre eine viel raschere Ausbreitung und Erweiterung zu wünschen.

In St. Gallen existieren schon seit 1913 in jedem Bezirke spezielle Gerichte für jugendliche Delinquenten, die sich zusammenschließen aus dem Prä- sidenten des Bezirksgerichts und 2 Mitgliedern der Jugendstrafkommission (Strafprozess-Ord. v. 8. April 1913). Das gleiche Gesetz bestimmt, daß ju- gendliche unter 14 Jahren jeder strafrechtlichen Verfolgung entzogen sein sollen, daß nur Eltern, Vormundschaftsbehörden und der Regierungsrat kompetent sind, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Heutige Bestimmungen finden wir in Ap- pendix A. 13. und 14. und 15. des Strafgesetzbuchs, haben diese zufolge außerordentlich er- heblichen wieder fallen lassen.

Eigentliche Jugendgerichtsgesetze haben wir bis jetzt in der Schweiz erst in 3 Kantonen. Der erste war Gené (1. Oktober 1913), ihm folgte Neuchâtel (31. Mai 1917) und dann Zürich (1. Mai 1919). Während es sich in den beiden we- stlichen Kantonen um speziell für die Beurteilung jugendlicher Rechtsbrecher geschaffene Gerichte handelt, finden wir im Kanton Zürich die maß- gebenden Bestimmungen als Erweiterung der neuen Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919. Trotzdem stellen sie ein wohl durchdachtes, in 24 Artikeln zusammengefaßtes Jugendgerichtsgesetz dar. \*)

Das System dieser Jugendgerichtsgesetze in den genannten Kantonen ist verschiedenes, daneben die Grundzüge sind mehr oder weniger dieselben. Vorwiegend, erzieherische und fürsorgliche Wirkung wird angestrebt, unter möglichster Aus- schaltung des strafrechtlichen bzw. kriminalen Charakters, entsprechend dem tiefergehenden Unter- schied in der Psyche von Jugendlichen und Er- wachsenen und bei der den Ersteren vielfach noch mangelnden Einsicht.

Die unter die oben genannten Gesetze fallen- den jugendlichen Delinquenten sind: Kinder (11

\*) Bestimmungen, die in Bezug auf Organi- sation notwendig waren, sind enthalten in einer Verordnung über das Jugendamt des Kantons Zürich vom 10. Februar 1919 und einer solchen über das Strafverfahren und den Vollzug er- richtlicher Strafen und Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen vom 10. Juli 1919.

Als die Jungfer so an Wert verloren, war vorübergehend dafür — ganz wie Dame und für Frau Madame — das französische Demoielle (aus latin. dominicella, Verkleinerung von domina) und in der Reformform Mademoi- selle, vertritt zu Amstiel, bei uns in Auf- nahme gekommen; und so fect haben sich bald diese Ausdrücke „eingebürgert“, daß selbst noch der treffliche Sprachreiner Jacob Grimm. C. m. p. e. um 1813 — es für völlig unzulässig hielt, die Fremdwörter aus unserm Sprachschatz zu wieder zu verdrängen. Und heute — nicht viel über ein Jahrhundert später — säkeln wir über jene De- moielle der Weidmeyerzeit als eine längst ver- schollene Antiquität, und auch die Amstiel tritt — ohne weiteren Zusatz — nur noch auf dem Rande als Vorzeichen der Mithrasgötter (oder überhaupt des Götteraltars) auf großen Ötern ihrer Dais, während uns die mit ihr gebildeten Zusammenfügungen für gewisse niedere Dant- zungen in der Stadt, wie Schneidmamm- sell, Puzmammell, Radenmammell, Bier- oder Buffmammell heute noch dem Emporkommen des „Fräulein“ meist schon veraltet klingen.

Das Fräulein (mhd. vrouwelin) ist ja nun eigentlich nichts anderes als eine Verklein- erung von Frau (vgl. nord. Frauen), die Erinnerung daran ist aber bereits derart ge- schwunden, daß man — z. B. in Döppchen — das- selbe noch als eine Diminutivform: „Fräulein“



